**CH-4800, Zofingen**, ASTRA

X Emplacement: X Adresse postale:

|  |
| --- |
| **A-Post-Brief**  Frau  Franziska Buonfrate  Sangetenweg 2  4456 Tenniken |
| Ihr Zeichen : -  Unser Zeichen : XXX-XXX/Kürzel  Sachbearbeiter : Jürg Merian  **Zofingen, 24. März 2022** | |

Ihre E-Mail-Nachricht vom 14. März 2022 betreffend den Lärm aus der A2 in Tenniken und die vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen im Rahmen des Erhaltungsprojektes Sissach-Eptingen

Sehr geehrte Frau Buonfrate,

Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail-Nachricht vom 14. März 2022, in welcher Sie uns um Informationen über die vorgesehenen bzw. über die umsetzbaren Lärmschutzmassnahmen im Abschnitt der Nationalstrasse A2 auf dem Gemeindegebiet von Tenniken bitten. Nachfolgend nehmen wir gerne zu Ihrer Anfrage Stellung und nutzen die Gelegenheit, Ihnen die Rahmenbedingungen und die Vorgehensweise der Lärmbekämpfung an Nationalstrassen zu erläutern.

**1. Ihre Anfrage**

Im offiziellen Informationsdokument Nr. 1 des ASTRA zum laufenden Erhaltungsprojekt A2 Sissach – Eptingen (März 2022) konnten Sie keine konkreten Informationen über die vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen finden, insbesondere über den eventuellen Ausbau der vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen. Wohnhaft am Sangetenweg 2 in Tenniken, erachten Sie den vorhandenen Lärmschutz in Richtung Diegten (Ende der bestehenden LSW Lätten) als unzureichend und empfinden die aus diesem Bereich kommenden Lärmbelastungen als störend. Sie fragen uns, ob in diesem konkreten Bereich die Möglichkeit besteht, den Lärmschutz im Rahmen des Erhaltungsprojektes A2 Sissach – Eptingen auszubauen.

**2. Rahmenbedingungen und Vorgehen**

**2.1 Zuständigkeiten und Pflichten des ASTRA betreffend Lärmschutz**

Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1.1.2008 ist das ASTRA, als Bundesbehörde, für die Umsetzung der geltenden Bundesvorschriften innerhalb des Nationalstrassennetzes zuständig, darunter die Bundesvorschriften betreffend Lärmschutz. Die Aufgaben des ASTRA in Bezug auf Strassenlärm umfassen u.a. die Begrenzung der Lärmemissionen von neuen (Art. 7 LSV) oder bestehenden (Art. 13 LSV) Nationalstrassen, die Auskunftspflicht über den Stand der Lärmsanierung (Art. 20 LSV) sowie die Nachführung eines Lärmbelastungskatasters (Art. 37 LSV) der Nationalstrassen.

**2.2 Periodische Beurteilung der Lärmbelastung und des Handlungsbedarfs**

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) plant und koordiniert die notwendigen Instandsetzungen und Ausbauten im Nationalstrassennetz periodisch im Rahmen sogenannter Erhaltungsprojekte, wie im vorliegenden Fall das Erhaltungsprojekt Sissach-Eptingen. In diesem Rahmen werden ebenfalls die Belange des Umweltschutzes (darunter der Lärm) und die Konformität unserer Anlagen mit den geltenden Normen und Gesetzen geprüft. Spezifisch für den Strassenlärm werden dabei die Lärmbelastungen sowohl für den heutigen Zustand als auch für einen künftigen Zustand unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsentwicklung und der effektiven Verkehrszusammensetzung ermittelt.

Das angewandte Lärmbeurteilungsverfahren erfolgt unter strenger Einhaltung der bundesweit geltenden Normen und Gesetze sowie der darauf abgestützten Projektierungsvorgaben vom Fachhandbuch Trassee/Umwelt (FHB T/U) des ASTRA, welches auf dem Internetportal des ASTRA eingesehen und heruntergeladen werden kann (<https://www.astra.admin.ch>). Das Vorgehen ist mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) abgestimmt.

**2.3 Lärmbelastungskataster der Nationalstrasse MISTRA LBK (Art. 37 LSV)**

Die Ergebnisse bzw. Erkenntnisse der periodischen Lärmbeurteilungen werden in den Lärmbelastungskataster der Nationalsstrassen (MISTRA LBK) laufend integriert und jährlich in einem zusammenfassenden Dokument namens «Teilprogramm Lärmschutz» veröffentlicht (verfügbar unter <https://www.astra.admin.ch>, siehe insbesondere Anhang 4.3, Abschnitt N2/12 Sissach-Eptingen). Der Lärmbelastungskataster zeigt auf, in welchen Abschnitten ein weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich des Lärmschutzes besteht. Darauf basierend werden die notwendigen Projektierungsschritte für die Verbesserung des Lärmschutzes im Nationalstrassennetz initiiert.

**2.4 Rahmenbedingungen für (weitere) Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 13 LSV**

Die gesetzlichen Pflichten des ASTRA in Bezug auf allfällige (zusätzliche) Lärmschutzmassnahmen hängen massgeblich von folgenden Rahmenbedingungen ab:

* Vorhandensein einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 3 der Lärmschutzverordnung (LSV)
* Zeitpunkt der Grenzwertüberschreitung (heute schon oder erst in der Zukunft)
* Erschliessung der Bauzone und zusätzlich Baubewilligung vor oder nach Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes (USG) am 1.1.1985.

Diese Rahmenbedingungen werden periodisch gründlich geprüft.

Nach den gesetzlichen Grundlagen müssen bei einer bestehenden ortsfesten Anlage (vorliegend die Autobahn A2), die wesentlich zur Überschreitung der IGW beitragen, die Lärmimmissionen soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und die IGW nicht überschritten werden (Art. 13 Abs. 1 und 2 LSV). In der Praxis wird dazu entsprechend den Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) der Index WTI beigezogen. Bei diesem wird die Effektivität (Zielerreichung) einer Massnahme (wie z.B einer Lärmschutzwand) ins Verhältnis zu dessen Effizienz (Nutzen/Kosten) gesetzt. Nur wenn der Index WTI gleich oder grösser 1 ist, wird eine Massnahme als wirtschaftlich tragbar im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung erachtet.

Entsprechend den Bestimmungen von Art. 17 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) und Art. 14 der Lärmschutzverordnung (LSV) dürfen nur diejenigen Massnahmen umgesetzt werden, die kumulativ wirksam, technisch und betrieblich machbar sowie wirtschaftlich tragbar sind, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Wenn diese Grundvoraussetzungen erfüllt sind, ist für die Umsetzung einer Lärmschutzwand vorerst ein genehmigtes Lärmschutzprojekt bzw. Ausführungsprojektes nach Art. 12 der Nationalstrassenverordnung (NSV) mit einer öffentlichen Auflage erforderlich. Somit ist die «spontane» Erweiterung der vorhandenen Lärmschutzeinrichtungen gemäss Ihrem Vorschlag rechtlich nicht zulässig.

**3. Lärmsituation bei Ihrer Liegenschaft und rechtlich notwendige Massnahmen**

**3.1 Vorhandener Lärmschutz**

Ihre Liegenschaft (Sangetenweg 2, 4456 Tenniken) liegt in Hanglage östlich der Autobahn A2 im Abschnitt Sissach-Eptingen. Dieser Nationalstrassenabschnitt wurde vor 2008 durch den Kanton (damals Eigentümer der Nationalstrasse) lärmsaniert. Als Lärmschutzmassnahmen wurden die gekrümmten, heute immer noch sehr wirksamen Lärmschutzwände Lätten Tenniken FBBS (711.15, Baujahr 1995) und Zunzgen-Tenniken FBBS (711.14, Baujahr 1996/1997) erstellt. Beide Bauwerke befinden sich in einem guten Zustand und werden im Rahmen des Erhaltungsprojektes Sissach-Eptingen nur lokal instandgesetzt (u.a. Ersatz von Dichtungsbändern).

**3.2 Ausführungsprojekt Lärm, Installationen und Antirezirkulationswand Sissach-Eptingen**

Die letzte periodische Lärmbeurteilung wurde im Jahr 2016 im Rahmen des Ausführungsprojektes (AP) Lärm, Installationen und Antirezirkulationswand Sissach-Eptingen durchgeführt und öffentlich aufgelegt. Das Lärmschutzprojekt (als Bestandteil vom AP) beschreibt die rechtlich notwendigen Massnahmen im ganzen Abschnitt Sissach - Eptingen. Das AP wurde am 22.03.2018 vom Eidgenössischen Amt für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt. Mit der Plangenehmigungsverfügung wird bestätigt, dass die Umweltbelange abschliessend geprüft und abgeklärt wurden.

Aus dem Lärmbelastungskataster der Nationalstrassen (MISTRA LBK) bzw. aus dem genehmigten Lärmsanierungsprojekt ist ersichtlich, dass die geltenden Immissionsgrenzwerte (IGW) der Empfindlichkeitsstufe III nach Anhang 3 LSV (65 dBA am Tag und 55 dBA in der Nacht) im Bereich Ihrer Liegenschaft dank der bestehenden Massnahmen mindestens bis 2030 eingehalten werden. Damit besteht rechtlich gesehen kein weiterer Handlungsbedarf im Bereich Ihrer Liegenschaft.

**3.3 Vorgesehene Massnahmen in Tenniken im Rahmen des EP Sissach-Eptingen**

Im genehmigten Lärmsanierungsprojekt wurde nachgewiesen, dass in der Gemeinde Tenniken der Einbau eines lärmarmen Strassenbelags SDA8-12 die einzige wirtschaftlich tragbare bzw. die einzige verhältnismässige Lärmschutzmassnahme im Sinne des Umweltschutzgesetzes (USG) ist. Ihre Liegenschaft wird trotz Einhaltung der Immissionsgrenzwerte direkt von dieser Massnahme profitieren.

Der Ersatz des vorhandenen Strassenbelags durch den neuen lärmarmen Belag wird abschnittsweise im Rahmen des laufenden Erhaltungsprojektes Sissach-Eptingen voraussichtlich zwischen 2024 und 2025 erfolgen.

**4. Schlussfolgerungen**

Unter Beachtung der bundesweit geltenden Vorgaben wurde mit den Lärmschutzwänden Lätten Tenniken und Zunzgen-Tenniken, welche westlich Ihrer Liegenschaft erstellt wurden, bereits die bestmögliche Lösung zum Schutz der Bevölkerung von der öffentlichen Hand realisiert und finanziert. Das im Jahr 2016 öffentlich aufgelegte bzw. im Jahr 2018 genehmigte Lärmschutzprojekt des ASTRA hat gezeigt, dass mit diesen Lärmschutzwänden die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte im Bereich Ihrer Liegenschaft und generell, zwischen den Unterhaltskilometern 27.000 und 28.000 in Tenniken, mindestens bis 2030 gesichert ist. Somit besteht nach Gesetz kein Anspruch auf eine sofortige Nachbesserung oder Erweiterung des vorhandenen Lärmschutzes für diesen Standort. Obwohl rechtlich gesehen keine Sanierungspflicht gegenüber Ihrer Liegenschaft bzw. kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmassnahmen besteht, werden Sie vollumfänglich von der lärmreduzierenden Wirkung des vorgesehenen Belagsersatzes profitieren können.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

|  |
| --- |
|  |

**Abteilung Strasseninfrastruktur Ost**

**Filiale Zofingen**

**Projektmanagement Nord**

Jürg Merian

Projektleiter EP N02 Sissach-Eptingen